

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird von einem beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) gebildeten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuß sollen Hochschullehrer sowie Lehrer an Gymnasien und an beruflichen Schulen angehören. ³Den Vorsitz führt ein Beamter des Staatsministeriums.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Staatsministerium für drei Jahre berufen; für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. ²Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.